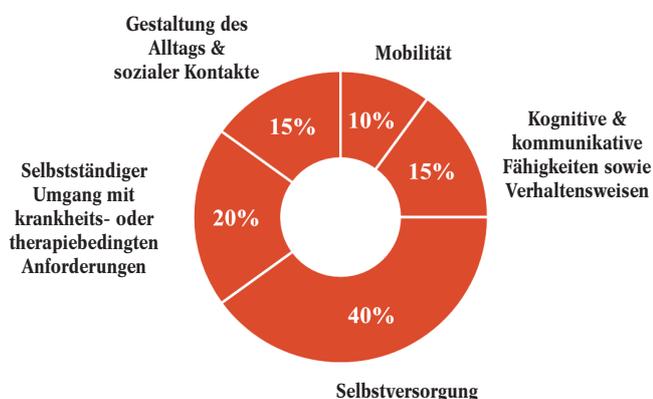


Die Pflegereform 2017

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz bringt grundlegende Änderungen für die Pflegeversicherung. Nicht nur in der Pflege-Pflichtversicherung, auch in der Pflege-Zusatzversicherung wird ab Januar 2017 der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff angewandt.

Keine »Minutenpflege« mehr

Was Pflegebedürftigkeit ausmacht, wird neu definiert: Künftig entscheidet der Grad der Selbständigkeit den Umfang an Hilfebedarf. Dieser ergibt sich aus sechs verschiedenen Bereichen, die unterschiedlich gewichtet werden und somit zu einem Gesamtergebnis führen. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Selbstversorgung und den psychischen sowie sozialen Kompetenzen liegen.



Es gibt keine sogenannte Minutenpflege mehr! Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen durch beispielsweise Demenzerkrankungen werden dabei besser gestellt als bisher.

Aus 3 Pflegestufen werden 5 Pflegegrade

Aus bisher drei Pflegestufen (PS) werden künftig fünf Pflegegrade.

Um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff begutachten zu können, wurden neue Begutachtungsrichtlinien geschaffen. Je nach Grad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten erfolgt die Einordnung in einen Pflegegrad (PG):

- PG 1 = geringe Beeinträchtigung
- PG 2 = erhebliche Beeinträchtigung
- PG 3 = schwere Beeinträchtigung
- PG 4 = schwerste Beeinträchtigung
- PG 5 = schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die Pflege

Die neuen Leistungsbeträge: bis 2.005 €

Die Leistungsbeträge in der Pflege-Pflichtversicherung werden größtenteils erweitert. Dies führt insgesamt zu einer besseren Versorgung im Pflegefall.

Auch wird die Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs voraussichtlich dazu führen, dass mehr Versicherte als pflegebedürftig anerkannt werden.

Hauptleistungsbeträge in Euro

	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Leistungsbetrag stationär
PG 1	125*		125
PG 2	316	689	770
PG 3	545	1.298	1.262
PG 4	728	1.612	1.775
PG 5	901	1.995	2.005

* Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht (Quelle: BMG)

Zur Finanzierung dieser Mehrleistungen wird zum 1.1.2017 eine Beitragserhöhung in der Pflege-Pflichtversicherung erforderlich.

Pflege-Ergänzungsversicherung ab 2017

In den Tarifen OLGA, OLGAflex und der staatlich geförderten ergänzenden Pflegeversicherung nach Tarif FÖRDERbar müssen die Leistungen, die bisher an Pflegestufen gebunden waren, an die neuen Pflegegrade angepasst werden.

Wir haben darauf geachtet, dass das bisherige Absicherungs-niveau weitestgehend erhalten bleibt und die Auswirkung auf den Beitrag so gering wie möglich bleibt.

Ebenso wurden die AVB an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff angepasst. Ein Beispiel: Die »Eingeschränkte Alltagskompetenz« als Begriff gibt es künftig nicht mehr. Leistungen der Ergänzungstarife, die bisher an das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz gebunden waren, werden nun nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ermittelt.

Zu den wichtigsten Änderungen in Tarif FÖRDERbar

Hier können wir in Pflegegrad 4 über die gesetzlich vorgegebene Mindestleistung von 40 % hinaus gehen. Das Pflegemonatsgeld beträgt künftig bei Pflegebedürftigkeit in Abhängigkeit des Pflegegrades

- in Pflegegrad 5 = 100 %
- in Pflegegrad 4 = 50 %
- in Pflegegrad 3 = 30 %
- in Pflegegrad 2 = 20 %
- in Pflegegrad 1 = 10 %

des versicherten Pflegemonatsgeldes in Pflegegrad 5.

Zu den wichtigsten Änderungen in Tarif OLGAflex

Pflegetagegeld

Die bekannten Leistungsprozentsätze konnten wir optimal auf die neuen Pflegegrade übertragen. Das Pflegetagegeld beträgt künftig in Abhängigkeit des Pflegegrades und der gewählten Tarifstufe folgende Leistungen des versicherten Tagesatzes:

Pflege- bedarfsgrad	Häusliche oder teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
PG 1	10 %	10 %
PG 2	30 %	100 %
PG 3	70 %	100 %
PG 4	100 %	100 %
PG 5	100 %	100 %

Mehrfachleistung

- einmalig 3-facher versicherter Tagessatz bei erstmaliger Pflegebedürftigkeit in **Pflegegrad 4 bzw. 5**
- 150 Tage zusätzliches Pflegetagegeld bei unfallbedingter Pflegebedürftigkeit in **Pflegegrad 4 bzw. 5**

Beitragsgutschrift

- bei Pflegebedürftigkeit in **Pflegegrad 4 bzw. 5** wird die tarifliche Leistung um den zu zahlenden Beitrag erhöht

OLGAflex: Vorteile bleiben erhalten

- Flexible Beitragszahlung – bei voller Leistung
- 2. Chance der Pflegeeinstufung als Alternative zur gesetzlichen Begutachtung (ADL)
- Lebenslange Garantie: Optionsrecht bei gesetzlichen Änderungen

Ein unabhängiger Treuhänder hat uns bestätigt, dass die Änderungen die Interessen der Versicherten wahren und angemessen sind.